

Große Kreisstadt Stollberg

Verwaltungsgemeinschaft Stollberg-Niederdorf



Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg

Anlagebogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer Seite 1

Erhebungsjahr:

Nr./Az.:

Erklärungsquartal: I. II. III. IV.

Abgabetermine: 15.04. 15.07. 15.10. 15.01.

Angaben zum Aufstellungsort:

Spielhalle

sonstiger Aufstellungsort

Bezeichnung der Lokalität:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl/Ort:

Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten im Erklärungsquartal:

Bitte geben Sie für jedes einzelne im Erklärungsquartal aufgestellte Geldspielgerät die Brutto-Kasseneinnahmen an, die während des gesamten Quartals aus diesem Gerät erzielt wurden. "Kasseneinnahmen" sind dabei die durch Zählwerk ermittelten Spieleinsätze (Geldeinwürfe) abzüglich aller ausgeworfenen Gewinne, berichtigt um eventuelle Röhrendifferenz, jedoch ohne Abzug der Mehrwertsteuer.

Nr.	Zulassungsnummer (hilfsweise Gerätetyp)	Aufstellungsdatum bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal 1)	Abnahmedatum bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal 2)	Summe der Brutto-Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal	
				Euro	Cent
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21	Summe und Übertrag nach Nr. 22 (Rückseite)				

Nr.	Zulassungsnummer (hilfsweise Gerätetyp)	Aufstellungsdatum bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal 1)	Abnahmedatum bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal 2)	Summe der Brutto-Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal	
				Euro	Cent
22	Übertrag von Nr. 21 (Vorderseite)				
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33			Summe:		
34			Steuerbetrag (12% der Summe von Nr. 33):		

Aufgestellte Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit im letzten Quartal

Bitte geben Sie für jeden einzelnen Quartalsmonat die Zahl der im jeweiligen Monat am Aufstellort aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparate sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (Spielgeräte) ohne Geldgewinnmöglichkeiten an. Nur zeitanteilig aufgestellte Geräte sind voll mitzuzählen.

Anzahl der im jeweiligen Monat am Aufstellungsort aufgestellten Spielgeräte

35	erster Quartalsmonat:	Anzahl		
36	zweiter Quartalsmonat:	Anzahl		
37	dritter Quartalsmonat:	Anzahl		
38	Steuerfallzahl (Summe Zeilen 35 bis 37)	Anzahl		
39	Steuerfaktor	50 Euro (Spielhalle)		
40	Steuerfaktor	15 Euro (Gaststätten/Sonstiges)		
41	Steuerbetrag		Euro	Cent
	(Summe aus den Zeilen x Steuerfaktor)			

Gesamtbetrag der auf dem Aufstellungsort entfallende Vergnügungssteuer

42	Gesamtbetrag		Euro	Cent
	(Summe aus den Zeilen 34 und 41)			

Hinweis:

Nach § 8 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stollberg ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadtverwaltung Stollberg auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

1) ... bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals

2) ... bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

Hinweisblatt zur Vergnügungssteuer

- a) Die zunächst fällige Mitteilung besteht für jedes Aufstellunternehmen aus einer **Änderungsmitteilung** (An- und Abmeldung), **Titelbogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer** (Steueranmeldung) und einem **Anlagebogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer** (Selbstberechnung). Dabei ist für jeden genutzten Aufstellungsort (Gaststätte, Spielhalle) ein gesonderter Anlagebogen zu fertigen.
- b) Auf den Änderungsmitteilungen sind sämtliche Geldspielgeräte einzeln und mit ihrer Zulassungsnummer sowie mit dem Datum der Anmeldung oder Abmeldung (Daten ihrer erst- und letztmaligen Kassierung) anzugeben. Für die Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte zu vermerken.
- c) Nach § 8 der Vergnügungssteuersatzung ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen **innerhalb eines Monats** der Stadtverwaltung Stollberg, Abt.: Stadtkasse/Steuern, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck „**Änderungsmitteilung**“ mitzuteilen. (unabhängig von der Quartalsmeldung)
- d) Der Steuerschuldner ist laut § 7 der Vergnügungssteuersatzung verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen (**Titelbogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer**). Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadtverwaltung Stollberg eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer auf das **Konto** der Stadtverwaltung Stollberg **IBAN: DE58 8705 4000 3711 0040 74, BIC: WELADED1STB der Erzgebirgssparkasse zu entrichten**. Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 AO).
- e) Die Stadtverwaltung Stollberg kann - auch im Nachhinein - die Vorlage von Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.
- f) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Stadtverwaltung Stollberg ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein könnten. Die Steuerschuldner und die von Ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- g) Rein vorsorglich weisen wir daraufhin, dass eine verspätete oder fehlerhafte Mitteilung der aufgestellten Geräte ordnungswidrig wäre und mit Geldbuße geahndet werden könnte. Gleiches gilt für versäumte oder fehlerhafte Mitteilungen zu Änderungen im Automatenbestand. Eine verspätete Abgabe der Steueranmeldung kann zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) führen. In einem solchen Falle kann die Behörde die Besteuerungsgrundlagen schätzen (§ 162 AO).
- h) Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der **Rufnummer 037296 / 94-178** gern zur Verfügung.